

Mandanten-Information

(Stand 01.01.2014)

Inhalt

1. Grundlagen
2. Gründe für eine Betriebsprüfung
3. Betriebsprüfungsturnus
4. Mehrergebnis
5. Pflichten während der Prüfung
 - 5.1 Pflichten des Prüfers
 - 5.2 Pflichten des Geprüften
6. Abgrenzungsmerkmale für Betriebe

1. Grundlagen

Die Angst vor der Betriebsprüfung ist ein verbreitetes Phänomen unter Betriebsinhabern. **Richtig ist:** In den meisten Prüfungen wird der ein oder andere Tatbestand aufgegriffen, der dann tatsächlich zu einer höheren Steuer führt. **Falsch ist:** dass es sich hierbei immer um Fehler in der Buchhaltung handelt.

Oft wird bei einer Betriebsprüfung eine steuerliche Behandlung von Zweifelsfällen geklärt, die nicht eindeutig aus den Vorschriften deutlich wird. Und wer kann es Ihnen verdenken, wenn Sie dabei nicht zu Gunsten des Finanzamts entscheiden?

Selbstverständlich unterlaufen bei der Buchführung auch einmal Fehler oder beim Buchen ist die steuerliche Tragweite des Geschäftsvorfalles noch gar nicht bekannt.

Die Finanzbehörden nutzen die Prüfung, um den Steueranspruch zu sichern.

HINWEIS IHRES STEUERBERATERS

Wie oft ein Betrieb der Betriebsprüfung unterliegt, hängt von seiner Größe ab. Hier gilt, je größer der Betrieb, desto öfter wird er geprüft. Groß- und Konzernbetriebe werden fortlaufend geprüft.

2. Gründe für eine Betriebsprüfung

Das Finanzamt sucht sich die zu prüfenden Betriebe nach folgenden sieben Kriterien aus:

1. Nach dem Zufallsprinzip
2. Auffällige Sachverhalte Ihrer Steuererklärung bedürfen der Aufklärung
3. Die betrieblichen Kennzahlen weichen im internen Betriebsvergleich ab
4. Die betrieblichen Kennzahlen weichen im externen Betriebsvergleich vom Branchenschnitt ab
5. Dem Finanzamt liegt eine Kontrollmitteilung vor
6. Dem Finanzamt liegt eine Anzeige vor; hierbei kann es sich auch um eine anonyme Anzeige handeln
7. Ihr persönlicher Prüfungsturnus überschreitet den durchschnittlichen Prüfungsturnus erheblich = turnusmäßige Prüfung

3. Betriebsprüfungsturnus

Der durchschnittliche Betriebsprüfungsturnus für das Jahr 2011 lag bei Großbetrieben bei 4,58 Jahren, bei Mittelbetrieben bei 15,17 Jahren und bei Kleinbetrieben bei 29,91 Jahren.

4. Mehrergebnisse

Die Betriebsprüfung erbrachte ein Mehrergebnis von ca. 16,3 Mrd. € für das Kalenderjahr 2011. Das Ergebnis wurde von

13.226 eingesetzten Prüfern erwirtschaftet. Das ergibt pro Prüfer ein durchschnittliches Mehrergebnis von 1,23 Mio. €

5.1 Pflichten des Prüfers

Der Prüfer hat sich an bestimmte Gesetzmäßigkeiten zu halten. Im Einzelnen muss er beachten

- sich bei seinen Fragen und seinem Handeln an Recht und Gesetz halten
- nicht nur zu Ihren Ungunsten sondern auch zu Ihren Gunsten prüfen
- Er sollte Sie während der Prüfung über getroffene Feststellungen informieren
- Er muss die steuerlichen Verhältnisse feststellen, dazu muss er auch die rechtlichen Verhältnisse bis ins Detail durchleuchten
- Sofern eine Schlussbesprechung stattfindet, sollte der Prüfer Ihnen und/oder Ihrem Steuerberater die Besprechungspunkte und den Termin zur Schlussbesprechung in einer angemessenen Zeit vor der Besprechung mitteilen. Die Bekanntgabe bedarf nicht der Schriftform
- Sie haben das Recht auf eine förmliche Schlussbesprechung
- Wenn die Prüfung zu Feststellungen geführt hat, muss der Prüfer hierüber einen Bericht abfassen. Sie haben das Recht, dass Ihnen dieser Bericht vorab zur Stellungnahme vorgelegt wird.

5.2 Pflichten des Geprüften

- Sie müssen die Prüfung dulden und die hierfür notwendigen Unterlagen dem Prüfer zur Verfügung stellen
- Sie müssen dem Prüfer entsprechende Erläuterungen geben und eventuelle Fragen beantworten
- Die Auskunftspflicht gegenüber dem Prüfer kann auch auf eine andere von Ihnen benannte Person delegiert werden. Dies kann der Steuerberater oder ein Arbeitnehmer sein.

6. Abgrenzungsmerkmale für Betriebe

Das Finanzamt teilt die Betriebe in Klein-, Mittel- und Großbetriebe ein. Die Einteilung erfolgt entweder gewinn- oder umsatzabhängig. Erreichen Sie mit Ihrem Betrieb die entsprechende Gewinn- oder Umsatzgrenze, gehören Sie der entsprechenden Betriebsgruppe an. Die Grenzwerte können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen. Diese Werte werden in bestimmten Zeitabständen den wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst.

Die aufgezählten Abgrenzungsmerkmale sind für die Eingruppierung Ihres Betriebs in die sog. Betriebskartei wichtig. Alle Betriebsprüfungsstellen müssen über Ihre Groß-, Mittel- und Kleinbetriebe eine Kartei führen. Sie bestehen aus einer Namens- und Branchenkartei. Während die Namenskartei als alphabetische Suchkartei angelegt ist, wird die Branchenkartei nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige geführt.

<u>Betriebsart</u>	<u>Betriebsmerkmale</u>	<u>Großbetriebe</u>	<u>Mittelbetriebe</u>	<u>Kleinbetriebe</u>
Handelsbetriebe	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	über 7,3 Mio. über 280.000	über 900.000 über 56.000	über 170.000 über 36.000
Fertigungsbetriebe	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	über 4,3 Mio. über 250.000	über 510.000 über 56.000	über 170.000 über 36.000
Freie Berufe	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	über 4,7 Mio. über 580.000	über 830.000 über 130.000	über 170.000 über 36.000
Andere Leistungsbetriebe	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	über 5,6 Mio. über 330.000	über 760.000 über 63.000	über 170.000 über 36.000
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Wirtschaftswert der selbstbewirtschafteten Fläche oder steuerlicher Gewinn	über 230.000 über 125.000	über 105.000 über 65.000	über 47.000 über 36.000